

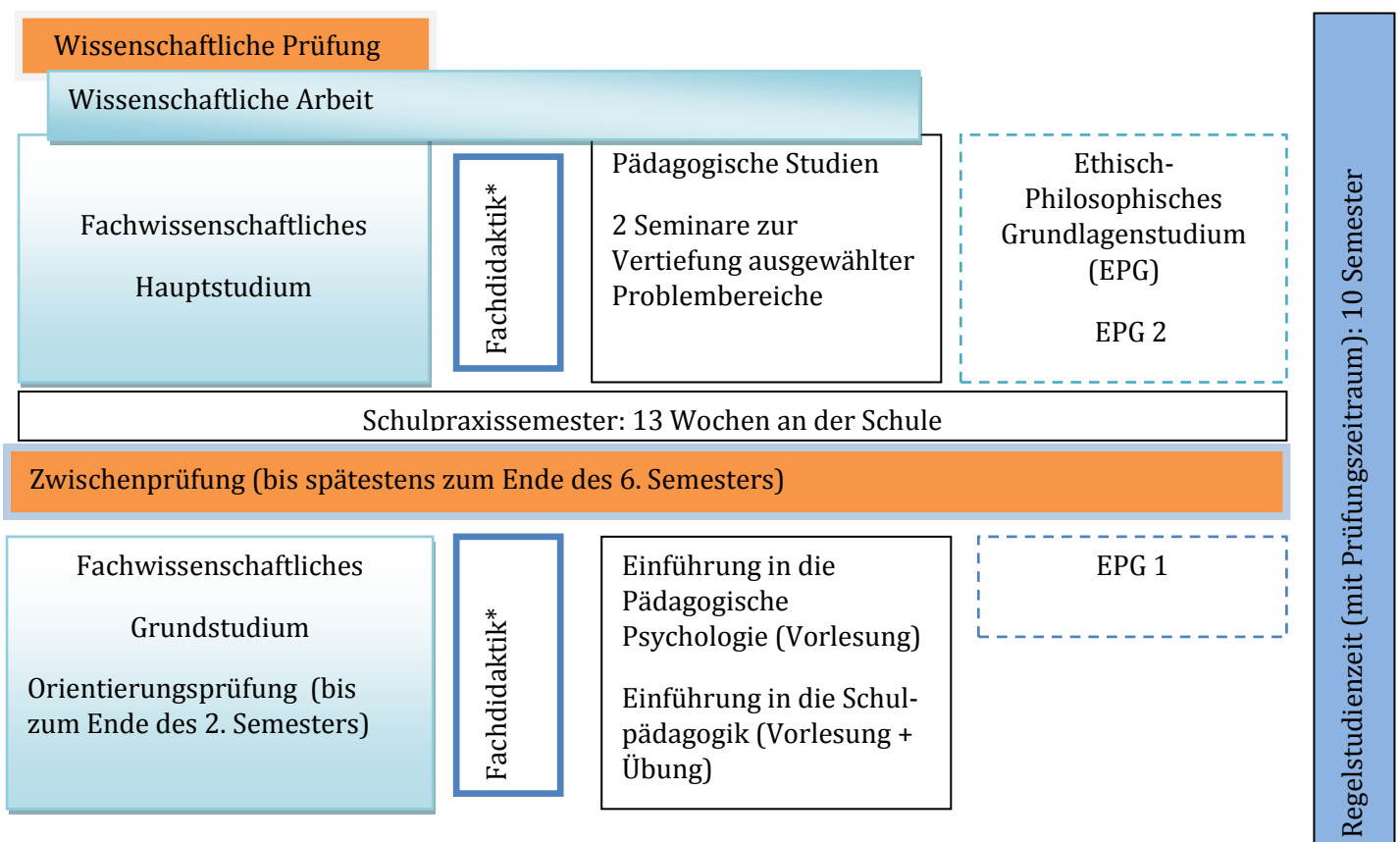
Leitfaden für das Lehramtsstudium Philosophie/Ethik

1. Anlaufstellen bei Fragen und Problemen.....	2
2. Vorschlag Studienaufbau (Lehramt an Gymnasien)	3
3. Philosophie/Ethik im Lehramtsstudium	3
3.1 Fächerkombination	3
3.2 Erweiterungsfach.....	4
3.3 Bewerbung für Philosophie/Ethik	4
3.4 Fachwissenschaftliches Studium	5
3.4.1 Grundstudium	5
A) Leistungsnachweise.....	5
B) Zuordnung der Seminare.....	5
C) Orientierungsprüfung	6
D) Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach	6
E) Doppelverwertung EPG.....	7
F) Sprachanforderungen.....	7
3.4.2 Zwischenprüfung.....	7
A) Anmeldung.....	7
B) Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist	8
C) Wiederholen der Prüfung.....	8
D) Prüfungsleistungen	8
3.4.3 Hauptstudium	9
A) Leistungsnachweise.....	9
B) Zuordnung der Hauptseminare.....	9
3.4.4 Wissenschaftliche Arbeit.....	9
3.4.5 Wissenschaftliche Prüfung	10
A) Schriftliche Prüfung.....	10
B) Mündliche Prüfung.....	11
C) Wiss. Prüfung: Aufteilung der Prüfungsteile auf mehrere Prüfungstermine ("Splitten")	11
Voraussetzungen für eine Prüfungsteilung auf mehrere Prüfungstermine.....	12
Prüfungsteilung bei unterschiedlichen Fachsemesterzahlen	13
Beispiele für eine Prüfungsteilung in aufeinander folgende Prüfungstermine	13
3.4.6 Erweiterungsprüfung.....	14
3.4.7 Beglaubigung von Leistungsnachweisen (Scheinen) für die Meldung zur Wiss. Prüfung	15
3.4.8. Betriebs- oder Sozialpraktikum.....	15
3.4.9 Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium.....	16
3.4.10 Pädagogische Studien.....	17
3.5 Berücksichtigung von Antike und Mittelalter im Lehramtsstudium	18

1. ANLAUFSTELLEN BEI FRAGEN UND PROBLEMEN

Sie haben Fragen zu:	Hier erhalten Sie die Antworten:
Immatrikulation, Exmatrikulation, Umschreibung, Fächerwechsel, Fächererweiterung	Studierendensekretariat Seminarstraße 2 Tel. (06221) 54 54 54 studium@uni-heidelberg.de
Anerkennung von Scheinen anderer Universitäten: in den einzelnen Fächern in Erziehungswissenschaft	Fachstudienberatungen der einzelnen Institute Prof. Baumann, Zimmer 225 Tel. (06221) 54 7518 baumann@ibw.uni-heidelberg.de
Anforderungen in den einzelnen Fächern	Fachstudienberatung der einzelnen Institute
Schulpraxissemester: Äquivalenzbescheinigungen <ul style="list-style-type: none"> • für Schulpraktika im Ausland/Tätigkeiten als assistant teacher • Antrag auf Befreiung von den Begleitveranstaltungen zum Schulpraxissemester (für assistant teacher) 	Beauftragter des Landeslehrerprüfungsamtes Prof. Mack Gert.Mack@seminar-gym-ka.kv.bwl.de
Begleitveranstaltungen zum Schulpraxissemester an allgemein bildenden Gymnasien an beruflichen Schulen	Prof. Amann (Staatl. Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Heidelberg) franz@amann-ma.de Prof. Kußmann (Staatl. Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Karlsruhe) Hans-Peter.Kussmann@seminar-bska.kv.bwl.de
Fragen zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien: <ul style="list-style-type: none"> • Splitten der Prüfung • Anerkennung von Semestern für das Latinum, Graecum oder Hebraicum • Anerkennung von Leistungen aus einem anderen Studiengang (Diplom, Magister etc.) 	Landeslehrerprüfungsamt, Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe http://www.llpa-bw.de Studiendirektor Mohrenstein karl-friedrich.mohrenstein@rpk.bwl.de

2. VORSCHLAG STUDIENAUFBAU (LEHRAMT AN GYMNASIEN)



*Die Wiss. Prüfungsordnung (2001) schreibt den Besuch **einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung je Hauptfach** vor, die **vor oder nach der Zwischenprüfung** besucht werden kann (hängt vom Angebot der jeweiligen Institute ab).Lehramts-Info 2009/2010.

3. PHILOSOPHIE/ETHIK IM LEHRAMTSSTUDIUM

3.1 FÄCHERKOMBINATION

Die Fächer, die auf Lehramt studiert werden können, sind in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe I: Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik

Gruppe II: Biologie, Chemie, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Italienisch, Jüdische Religionslehre, Katholische Theologie, Latein, **Philosophie/Ethik**, Physik, Politikwissenschaft, Spanisch, Sport

Gruppe III: Erziehungswissenschaft, Griechisch, Informatik, Russisch

Regeln für die Fächerkombination

- Mindestens zwei der aufgeführten Fächer müssen als Hauptfächer gewählt werden.
- Die Fächer der Gruppe I können in beliebiger Verbindung untereinander gewählt werden.
- Ein Fach der Gruppe II kann in Verbindung mit einem Fach der Gruppe I oder mit zwei weiteren Fächern der Gruppe II gewählt werden, nicht miteinander kombinierbar sind Evangelische Theologie, Jüdische Religionslehre und Katholische Theologie.
- Ein Fach der Gruppe III kann nur in Verbindung mit zwei Fächern der Gruppe I oder einem Fach der Gruppe I und einem weiteren Fach der Gruppe II gewählt werden.

Ausnahmen:

- Die Fächer Evangelische Theologie, Jüdische Religionslehre und Katholische Theologie können mit jedem Fach der Gruppe II, ausgenommen das Fach Philosophie/Ethik, als Zwei-Fächer-Verbindung gewählt werden.
- Latein kann mit Geschichte als Zwei-Fächer-Verbindung gewählt werden.
- Mathematik kann mit Informatik als Zwei-Fächer-Verbindung gewählt werden.
- Die Fächer Biologie, Chemie und Physik können beliebig miteinander kombiniert als Zwei-Fächer-Verbindung gewählt werden.
- Geographie kann mit Chemie oder Physik als Zwei-Fächer-Verbindung gewählt werden.

3.2 ERWEITERUNGSFACH

Wird eine Verbindung von drei Fächern gewählt, so ist die Prüfung in einem dieser Fächer als Erweiterungsprüfung abzulegen. In einer Drei-Fächer-Verbindung kann eines der Fächer als Beifach, d.h. in reduziertem Umfang, studiert werden.

Philosophie/Ethik kann ebenso wie Erziehungswissenschaft nur mit Hauptfächanforderungen studiert werden. Eine Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches berechtigt zum Unterricht in allen Stufen des Gymnasiums.

In der Regel wird das Erweiterungsfach erst nach der Zwischenprüfung in den beiden Hauptfächern hinzugenommen. Eine Zwischenprüfung ist in diesem Fach nicht nachzuweisen. Die Erweiterungsprüfung selbst kann abgelegt werden nach Bestehen der Wissenschaftlichen Prüfung in den ersten beiden Hauptfächern oder zum Termin der Prüfung im zweiten Hauptfach.

3.3 BEWERBUNG FÜR PHILOSOPHIE/ETHIK

Der Lehramtsstudiengang Philosophie/Ethik ist zulassungsbeschränkt. Zur Online-Bewerbung geht es hier. Die Bewerbung muss mit allen Unterlagen spätestens am **15. Juli für das Wintersemester** beziehungsweise am **15. Januar für das Sommersemester** bei der Universität Heidelberg vorliegen. **Es gibt keine Nachfrist!**

Studentensekretariat der Universität Heidelberg

Seminarstraße 2

69117 Heidelberg

Tel. 06221-54 5454

Informationen zur Bewerbung und Bewerbungsformulare.

Auf dem Zusatzbogen "Phi" (S.13) des Bewerbungsantrags für das Fach Philosophie werden für das Auswahlverfahren relevante Punkte abgefragt:

- ✓ Die Abiturnote
- ✓ gemeinnützige Tätigkeiten (Wehr- oder Zivildienst, ehrenamtliche Tätigkeiten, soziales Engagement)
- ✓ Auslandsaufenthalte
- ✓ für das Studienfach relevante Preise oder Auszeichnungen

Außerdem müssen Bewerber ein (maximal zweiseitiges) Motivationsschreiben beifügen, welches die Wahl des angestrebten Studiengangs erläutert.

Bitte beachten Sie, dass vorab keine Information über die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs einer Bewerbung gegeben werden kann.

3.4 FACHWISSENSCHAFTLICHES STUDIUM

3.4.1 GRUNDSTUDIUM

A) LEISTUNGSNACHWEISE

In Ihrem fachwissenschaftlichen Grundstudium (vgl. Schaubild 2) erbringen Sie **vier** Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung sind:

- **Leistung A:** 1 Schein aus einem beliebigen Proseminar (der theoretischen oder praktischen Philosophie)
- **Leistung B:** 1 Schein aus der Einführung in die formale Logik+ Zusatz in deontischer Logik
- **Leistungen C:** 2 Scheine aus Proseminaren zu den Bereichen: Weltreligionen, Religionsphilosophie, Religionsgeschichte, Sozialwissenschaften, moralische Sozialisation, Interdisziplinarität der Wissenschaften

B) ZUORDNUNG DER SEMINARE

Bei der Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet allein das Philosophische Seminar darüber, ob mit den Scheinen die fraglichen Bereiche abgedeckt sind. Allerdings müssen wegen der Angleichung der ZPO an die WPO diese Scheine später (bei Zulassung zur wissenschaftlichen Staatsprüfung) außerdem im Landeslehrerprüfungsamt anerkannt werden. Für die letztendliche Anerkennung ist hier, wie auch bei der Anerkennung der Scheine im Hauptstudium das Landeslehrerprüfungsamt in Karlsruhe zuständig, das aber in der Regel den Empfehlungen des Philosophischen Seminars folgt.

- ✓ Informieren Sie sich auf der Seite der Fachstudienberatung über die Zuordnungsempfehlungen für die angebotenen Seminare.
- ✓ Klären Sie, bevor Sie sich endgültig für ein Seminar entscheiden, mit dem Dozenten des Seminars ab, ob seine Veranstaltung in den fraglichen Bereich einzuordnen ist.
- ✓ Wenden Sie sich für endgültig verbindliche Auskünfte an das Landeslehrerprüfungsamt.

Die WPO gibt keine Auskunft darüber, wo man Scheine für die Bereiche *Weltreligionen, Religionsphilosophie, Religionsgeschichte, Sozialwissenschaften, moralische Sozialisation, Interdisziplinarität der Wissenschaften* erwerben kann. Naturgemäß finden sich zu den geforderten Bereichen im Philosophischen Seminar nicht immer die passenden Angebote im Philosophischen Seminar. Grundsätzlich in Frage kommen neben den Seminaren des Philosophischen Seminars auch Veranstaltungen der folgenden Institutionen:

Institut für Soziologie
Institut für Religionswissenschaften
Erziehungswissenschaftliches Seminar
Theologische Fakultät

Sehen Sie sich in den Vorlesungsverzeichnissen dieser Institute nach für Sie in Frage kommenden Veranstaltungsangeboten um.

C) ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

- Abzulegen durch Bestehen einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung entweder in dem Proseminar **[Leistung A]** mit Titelzusatz „zur Einführung in die Philosophie geeignet“ **oder** in dem Proseminar **[Leistung B]** „Einführung in die formale Logik“

Bis spätestens Ende des zweiten Semesters müssen Sie die Orientierungsprüfung abgelegt haben (vgl. ZPO der Universität Heidelberg vom 20.03.2002, § 3 1,2, 3). Diese besteht **nicht** in einer gesonderten Prüfung, bzw. einer zusätzlichen Prüfungsleistung, sondern Sie wählen eines Ihrer vier Proseminare, die Sie als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung brauchen und machen in diesem Seminar statt eines **Proseminarscheins** einen **Orientierungsprüfungsschein**. Die Orientierungsprüfung besteht dabei entweder aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung und nicht aus einer Hausarbeit, wie das (mit Ausnahme des Logik-Seminars, das ebenfalls mit einer Klausur abschließt), der Fall ist. Seminare, in denen Sie die Orientierungsprüfung ablegen können, sind im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatz „zur Einführung in die Philosophie geeignet“ versehen.

D) PHILOSOPHIE/ETHIK ALS ERWEITERUNGSFACH

Studiert man Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach kommt es zur einzigen Diskrepanz zwischen ZPO und WPO. Insgesamt gelten für Studenten, die Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach studieren dieselben Leistungsanforderungen, mit den einzigen Unterschieden:

- ✓ Keine Zwischenprüfung
- ✓ Die Scheine aus den Bereichen *Weltreligionen, Religionsphilosophie, Religionsgeschichte, etc.* müssen nicht im Grundstudium als Proseminarscheine, sondern dürfen auch im Hauptstudium als Hauptseminarscheine oder Übungsscheine erworben werden.

E) DOPPELVERWERTUNG EPG

Es ist möglich, einen Schein aus einem EPG-Seminar doppelt zu verwerten, also zusätzlich als Pro-/Hauptseminarschein für Philosophie/Ethik zu verwenden. Dafür müssen Sie allerdings zusätzlich zur Klausur eine Hausarbeit schreiben (siehe auch 3.4.9).

F) SPRACHANFORDERUNGEN

Für den Studiengang Philosophie/Ethik sind eine moderne Fremdsprache (Englisch oder Französisch) sowie das Latinum **oder** Graecum nachzuweisen. Sollten Sie Latinum oder Graecum noch nicht gemacht haben, können Sie dies am Seminar für Klassische Philologie nachholen. Die Anmeldung dafür findet über Einschreibungslisten statt, die von Montag 23. März bis Freitag 27. März zwischen 9-17 Uhr im 1. OG des Seminars aushängen:

Seminar für Klassische Philologie:
Marstallhof, 1. OG und Foyer
www.klassische-philologie.uni-hd.de
Beratung: Herr Scherer, 1. OG, Zi. 205.

3.4.2 ZWISCHENPRÜFUNG

A) ANMELDUNG

Bevor Sie die Zwischenprüfung ablegen können, müssen Sie sich zur Zwischenprüfung angemeldet haben und offiziell zugelassen sein. Ohne Zulassungsbescheinigung darf Sie kein Dozent prüfen. Melden Sie sich also rechtzeitig an. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie bereits einen Termin zur mündlichen Prüfung vereinbart haben.

Wenden Sie sich an Frau Schweizer: Zimmer 202 (Mo-Fr 10-12 Uhr). Dort müssen Sie folgende Unterlagen einreichen:

- ✓ das von Ihnen ausgefüllte Antragsformular (Das Formular ist erhältlich im Sekretariat oder [hier](#))
- ✓ die von Ihren Prüfern unterschriebene Bescheinigung über die Bereitschaft Sie zu prüfen. (Das Formular ist erhältlich im Sekretariat oder [hier](#))
- ✓ die für Ihren Studiengang zur Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Scheine
- ✓ das Studienbuch;
- ✓ einen tabellarischen Lebenslauf, der neben den üblichen Angaben die aktuelle Fächerkombination, die Semesteranzahl und das Studienziel enthalten soll;
- ✓ das Abiturzeugnis im Original oder in beglaubigter Kopie, ggf. gesonderter Nachweis der nötigen Sprachkenntnisse

Sie erhalten anschließend einen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Füllen Sie dieses Formular aus. Sie erhalten außerdem eine Prüferbescheinigung. Lassen Sie dieses Formular vom jeweiligen Prüfer unterschreiben. (Hauptfachstudenten erhalten noch ein zusätzliches Scheinformular. Legen Sie dieses Formular später Ihrer Zwischenprüfungsarbeit bei.)

Wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, werden Sie zur Zwischenprüfung zugelassen. Darüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie müssen diese Bescheinigung im Sekretariat abholen (im Regelfall spätestens eine Woche nach dem Antrag zur Zulassung). Dann erhalten Sie auch die übrigen persönlichen Unterlagen zurück. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung geht an Ihren Prüfer. Erst jetzt kann die mündliche Prüfung erfolgen.

Nach der erfolgreich absolvierten Zwischenprüfung wird Ihnen ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt. Sie müssen es persönlich abholen.

B) VERLÄNGERUNG DER ZWISCHENPRÜFUNGSFRIST

Wenn Sie aus wichtigen Gründen, die Sie nicht selbst zu vertreten haben, die Zwischenprüfung nicht innerhalb der ersten sechs Fachsemester abgelegt haben, können Sie einen Antrag auf Zwischenprüfungsfristverlängerung stellen. Den Antrag reichen Sie bei der Fachstudienberatung ein. Das Antragsformular finden Sie [hier](#). Dem Antrag muss auf einem gesonderten und ebenfalls unterschriebenen Blatt eine schriftliche (formlose) Begründung hinzugefügt werden. Vergessen Sie nicht, Ihre Kontaktdaten (email und Telefonnummer) darauf zu notieren, damit Sie erreicht werden können, falls es Rückfragen bei der Bearbeitung Ihres Antrages geben sollte. Notieren Sie außerdem auf der Begründung, welche Veranstaltungen Sie bisher besucht haben, welche Scheine Sie ggf. erworben haben und legen Sie ggf. Kopien von Scheinen oder auch Atteste oder Zeugnisse bei, die Ihre Begründung belegen können.

C) WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Bei Nichtbestehen einer Prüfung (der mündlichen bzw. der schriftlichen Prüfung) kann diese einmal wiederholt werden.

D) PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie können beide Prüfungsleistungen entweder bei einem Prüfer ablegen, oder für den mündlichen und den schriftlichen Teil zwei verschiedene Prüfer wählen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich in der Regel über ein Semester.

WÄHREND DES SEMESTERS:	ENDE DES SEMESTERS/SEMESTERFERIEN:
BESUCH EINER LEHRVERANSTALTUNG, ABFASSEN DER ZWISCHENPRÜFUNGSARBEIT.	ABLEGEN DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG.

Für den schriftlichen Teil (vgl. ZPO § 5) besuchen Sie eine Lehrveranstaltung, im Rahmen derer Sie die Zwischenprüfungsarbeit verfassen. Dafür setzen Sie sich zu Beginn des Seminars mit dem Dozenten in Verbindung und fragen, ob dieser bereit ist, Ihre Zwischenprüfungsarbeit zu korrigieren. Sie können Ihre Zwischenprüfungsarbeit auch im Rahmen eines Seminars anfertigen, das Sie bereits in einem früheren Semester besucht haben. Wichtig ist allerdings, dass Sie im Rahmen dieses Seminars noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

Die mündliche Prüfung (vgl. ZPO § 6) wird in der Regel nach der schriftliche Prüfung abgelegt und dauert ca. 30 Minuten. Themengebiet und Themenanzahl werden in Absprache mit den Dozenten festgelegt. Im Unterschied zum schriftlichen Teil müssen Sie zu den von Ihnen

gewählten Themen keine Seminare besucht haben und es ist auch möglich, dass Sie über diese bereits einen Leistungsnachweis erworben haben.

Beachten Sie bitte, dass die Zwischenprüfung dann als bestanden gilt, wenn die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung mit wenigstens „ausreichend“ bewertet worden sind. Auf dem Stammdatenblatt erscheint damit dasjenige Semester als Semester, in dem Sie die Zwischenprüfung abgelegt haben, in dem alle Prüfungsleistungen korrigiert vorliegen und nicht dasjenige, in dem Sie Ihre Leistungen erbracht haben.

3.4.3 HAUPTSTUDIUM

A) LEISTUNGSNACHWEISE

Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu erbringen:

- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie
- Angewandte Ethik
- Hauptlehren des Christentums

B) ZUORDNUNG DER HAUPTSEMINARE

Die Zuordnung der angebotenen Seminare zu den Bereichen findet sich auf den ersten Seiten des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses.

Das letzte Wort hat bei der Anerkennung von Leistungsnachweisen das Landeslehrerprüfungsamt in Karlsruhe. Das Philosophische Seminar kann nur Empfehlungen aussprechen. Für letztendlich verbindliche Auskünfte nutzen Sie bitte die Studienberatung des Landeslehrerprüfungsamtes:

Verbindliche Beratung zur Wissenschaftlichen Prüfungsordnung:

Landeslehrerprüfungsamt Karlsruhe,
Hebelstr. 2
76133 Karlsruhe
<http://www.llpa-bw.de>

3.4.4 WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT

Die Wissenschaftliche Arbeit kann in einem der gewählten Hauptfächer oder im Bereich der Pädagogischen Studien angefertigt werden. Das Thema muss auf die in Anlagen A oder B genannten Fachinhalte bezogen sein. Bei einer Wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Pädagogischen Studien oder im Fach Erziehungswissenschaft muss das Thema einen schulischen Bezug aufweisen. Die Darstellung einer Unterrichtseinheit ist nicht zulässig. Gemeinschaftsarbeiten sind nicht zulässig (WPO § 12).

Wie das Landeslehrerprüfungsamt (Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe) mitgeteilt hat, gelten für die **Anmeldung** der Wissenschaftlichen Arbeit künftig folgende Fristen:

Wiss. Arbeit in dem Fach, das im Frühjahr geprüft wird:
Anmeldung der Wiss. Arbeit spätestens am 15.03.

Wiss. Arbeit in dem Fach, das im Herbst geprüft wird:
Anmeldung der Wiss. Arbeit spätestens am 15.09.

(Hinweis: Falls im Januar des darauf folgenden Jahres der Eintritt in den Vorbereitungsdienst geplant ist, muss die Arbeit deutlich früher angemeldet werden, da die Abfassungszeit und ein dreimonatiger Zeitraum für Begutachtung der Wiss. Arbeit und Ausfertigung des Staatsexamenszeugnisses einzuplanen ist!)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Krätz in der Karlsruher Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes:
patrick.kraetz@rpk.bwl.de
Tel. (0721) 926-4510

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema wird frühestens nach dem Bestehen der Akademischen Zwischenprüfung durch einen vom Bewerber gewählten und zur Vergabe berechtigten Prüfer (§ 3 Abs. 1 Satz 2) vergeben." Aus der WPO (2001) § 12 (1-2) können Sie lediglich einen grundsätzlichen Anspruch auf Begutachtung einer Wissenschaftlichen Arbeit ableiten, aber keinen Anspruch auf Begutachtung durch Ihre Lieblingsdozentin/Ihren Lieblingsdozenten und auch nicht auf ein Thema in Ihrem Lieblingsfach. Das bedeutet: Organisieren Sie Ihr Hauptstudium frühzeitig und nehmen Sie bald nach der Zwischenprüfung Kontakt mit der Dozentin/dem Dozenten auf, bei der/dem Sie Ihre Wissenschaftliche Arbeit schreiben wollen! Kein Dozent ist verpflichtet, Ihnen ein Thema für Ihre Wissenschaftliche Arbeit anzubieten, und wenn Engpässe entstehen, riskieren Sie es, leer auszugehen. Wer sich früh um seine Wissenschaftliche Arbeit kümmert, hat mehr Chancen.

3.4.5 WISSENSCHAFTLICHE PRÜFUNG

Die Wissenschaftliche Prüfung in Philosophie/Ethik besteht aus einer Klausur (4-stündig) und einer mündlichen Prüfung (70 Minuten).

Sie können entweder **einen** Prüfer für die die beiden Prüfungsteile wählen, oder mündliche und schriftliche Prüfung bei **zwei unterschiedlichen** Prüfern ablegen.

Die prüfungsberechtigten Dozenten für das Staatsexamen am Philosophischen Seminar finden Sie am Schwarzen Brett des Philosophischen Seminars.

A) SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Die vier Rahmenthemen in Philosophie/Ethik sind:

- Antike und mittelalterliche Philosophie

- Philosophie der Moderne
- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie

Aus jedem Rahmenthema wird in der Regel je eine Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten. Näheres besprechen Sie bitte mit Ihrem Dozenten oder der Fachstudienberatung.

B) MÜNDLICHE PRÜFUNG

Unter Beachtung der WPO Anlage Philosophie/Ethik Punkt 2. und 3. und in Absprache mit Ihrem Prüfer für die mündliche Prüfung müssen Sie das Schwerpunktblatt Philosophie/Ethik ausfüllen (Download: <http://www.uni-heidelberg.de/studium/kontakt/zlb/wisspruefung.html>, rechte Spalte). Die Prüfung wird dann anhand des Schwerpunktblattes hauptsächlich von Ihrem Prüfer geführt, wobei der Vertreter des Landeslehrerprüfungsamtes jederzeit berechtigt ist, Fragen zu stellen.

C) WISS. PRÜFUNG: AUFTEILUNG DER PRÜFUNGSTEILE AUF MEHRERE PRÜFUNGSTERMINE ("SPLITTEN")

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (WPO 2001) legt in § 11 (1) für den **Zeitpunkt der Wiss. Prüfung** folgendes fest:

Bis Ende des 10. Semesters im Studium für das Lehramt an Gymnasien kann die Wissenschaftliche Prüfung nach Fächern sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen in aufeinander folgende Termine aufgeteilt werden. Die schriftliche Prüfung muss der mündlichen Prüfung im jeweiligen Fach vorausgehen. Werden zwei schriftliche Prüfungsteile im Fach gefordert, können auch diese in aufeinander folgenden Terminen abgelegt werden, wenn die mündliche Prüfung im selben Prüfungstermin mit der zweiten schriftlichen Prüfung abgelegt wird. Nach dem Ende des 10. Studiensemesters wird die Wissenschaftliche Prüfung in allen Prüfungsteilen in einem Termin abgelegt.

(Quelle: Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001)

Für eine Prüfungsteilung gelten demnach folgende **Bedingungen**:

- Meldung zur Prüfung spätestens im 10. Fachsemester
- Ablegen der Prüfungsteile an aufeinander folgenden Prüfungsterminen
- Ablegen der schriftlichen vor der mündlichen Prüfung

Dabei ist entsprechend der nachstehenden Übersicht zu beachten, dass der **Meldetermin 01.-31.10. im Wintersemester**, der **Meldetermin 01.-30.04. im Sommersemester** liegt. Ist also ein Wintersemester das 10. Fachsemester, muss die Meldung zur Prüfung im Oktober erfolgen, ist ein Sommersemester das 10. Semester, muss die Meldung zur Prüfung im April erfolgen:

PRÜFUNGSTERMINE	MELDEZEITRÄUME
FRÜHJAHR	01.-31. OKTOBER DES VORJAHRES (WINTERSEMESTER)

SCHRIFTLICH	FEBRUAR/MÄRZ	MÜNDLICH	APRIL/MAI
HERBST		01.-30. APRIL (SOMMERSEMESTER)	
SCHRIFTLICH	JULI/AUGUST	MÜNDLICH	OKTOBER/NOVEMBER

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle auf dieser Seite gegebenen Informationen des Zentrums für Lehrerbildung keinen rechtsverbindlichen Charakter haben und ohne Gewähr sind. Wenn Sie eine rechtsverbindliche Auskunft möchten, wenden Sie sich bitte direkt an die Ansprechpersonen im Landeslehrerprüfungsamt (Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe).

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE PRÜFUNGSTEILUNG AUF MEHRERE PRÜFUNGSTERMINE

Bei einer Meldung zur Prüfung spätestens im 10. Fachsemester kann die Wissenschaftliche Prüfung aufgeteilt werden (Beispiel 1), bei einer Meldung zur Prüfung nach dem 10. Fachsemester wird die Wissenschaftliche Prüfung in allen Prüfungsteilen an einem Prüfungstermin (Herbst oder Frühjahr) abgelegt (Beispiel 2):



Ist das **Latinum** für eines der beiden Fächer oder für beide Fächer Studienvoraussetzung und wurde zu Beginn des Studiums erworben, so werden die beiden für den Erwerb des Latinums verwendeten Semester nicht mitgezählt (s. Grafik).

Wenn dies bei Ihnen der Fall ist, sollten Sie sich auf jeden Fall von den Ansprechpersonen im Landeslehrerprüfungsamt (Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe) rechtzeitig vor der Meldung zur Prüfung schriftlich bestätigen lassen, dass Ihnen zwei Semester für den Erwerb des Latinums anerkannt werden. Dies können Sie tun, indem Sie eine Mail

an Herrn Karl-Friedrich Mohrenstein (im Sommer 2010 wird Herr Beichel den Bereich von Herrn Mohrenstein übernehmen) oder

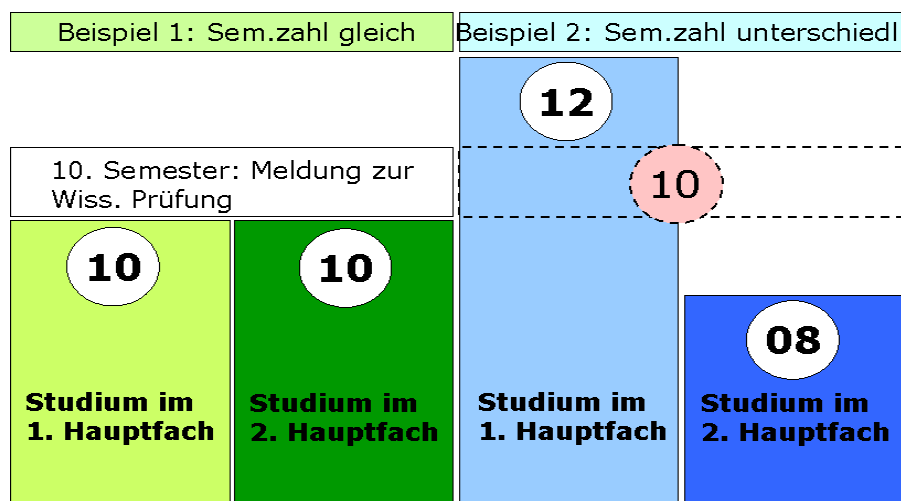
an Herrn Jürgen Ehret

schreiben und um entsprechende Anerkennung bitten. Die Bestätigung aus dem Landeslehrerprüfungsamt (Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe) legen Sie dann Ihren Unterlagen für die Meldung zur Wissenschaftlichen Prüfung bei.

PRÜFUNGSTEILUNG BEI UNTERSCHIEDLICHEN FACHSEMESTERZAHLEN

Bei **unterschiedlichen Fachsemesterzahlen** in den beiden Hauptfächern wird ein **Mittelwert** gebildet, um festzustellen, ob die Wissenschaftliche Prüfung auf mehrere Prüfungstermine verteilt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn sich als Mittelwert höchstens die Zahl 10 ergibt. Nach Auskunft des Landeslehrerprüfungsamtes (Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe) wird ggf. auf- und abgerundet, wobei ein Mittelwert von 10,5 auf 10 abgerundet wird.

Wenn sich also als Mittelwert aus den beiden unterschiedlichen Fachsemesterzahlen ein Wert von 10,5 ergibt, ist die Aufteilung der Prüfung noch möglich:



Wenn Sie vor haben, Ihre Wissenschaftliche Prüfung in mehreren Prüfungsteilen abzulegen und Ihre Fachsemesterzahlen unterschiedlich sind (Beispiel 2 in der Grafik), sollten Sie sich die Möglichkeit, dies zu tun, auf jeden Fall von den Ansprechpersonen im Landeslehrerprüfungsamt (Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe) rechtzeitig vor der Meldung zur Prüfung schriftlich bestätigen lassen, indem Sie eine Mail

an Herrn Karl-Friedrich Mohrenstein (ab Sommer 2010 wird Herr Beichel den Bereich von Herrn Mohrenstein übernehmen)

oder

an Herrn Jürgen Ehret

schreiben und um entsprechende Anerkennung bitten. Die Bestätigung aus dem Landeslehrerprüfungsamt (Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe) legen Sie dann Ihren Unterlagen für die Meldung zur Wissenschaftlichen Prüfung bei.

BEISPIELE FÜR EINE PRÜFUNGSTEILUNG IN AUFEINANDER FOLGENDE PRÜFUNGSTERMINE

Die Prüfungsteilung in aufeinander folgende Prüfungstermine kann **nicht nur fächerweise** erfolgen, sondern auch **nach Prüfungsteilen**, wie der nachstehenden Grafik zu entnehmen ist:

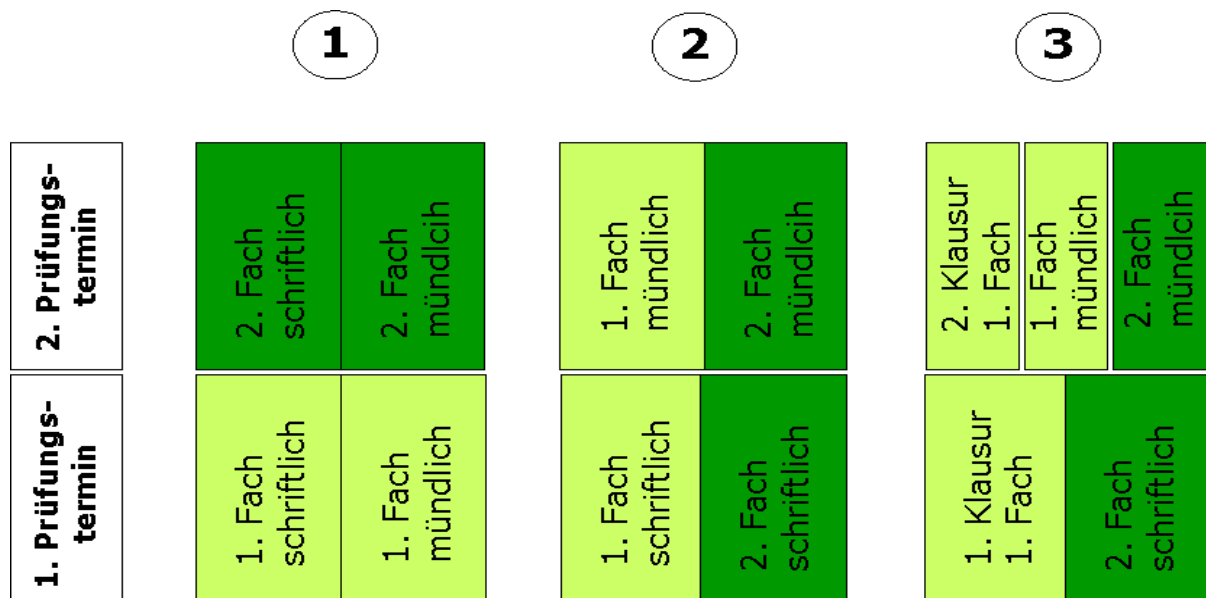
Hauptfach 1 wird vollständig am ersten Prüfungstermin (Herbst oder Frühjahr) und Hauptfach 2 vollständig am darauf folgenden Prüfungstermin (Frühjahr oder Herbst) abgelegt.

Bei Fächern, in denen es einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil gibt, kann z. B. wie folgt aufgeteilt werden:

- schriftliche Prüfung in beiden Hauptfächern am ersten Prüfungstermin (Herbst oder Frühjahr),
- mündliche Prüfung in beiden Hauptfächern am darauf folgenden Prüfungstermin (Frühjahr oder Herbst).

Bei Fächern, in denen es zwei Klausuren gibt (z. B. neuphilologische Fächer), kann die erste Klausur am ersten Prüfungstermin (Herbst oder Frühjahr) abgelegt werden, die zweite Klausur und die mündliche Prüfung am darauf folgenden Prüfungstermin (Frühjahr oder Herbst).

Auf dem Meldeformular zur Wissenschaftlichen Prüfung muss dabei angegeben werden, an welchem Prüfungstermin die jeweiligen Prüfungsteile abgelegt werden.



Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Prüfungsteilung wenden Sie sich bitte direkt an die Ansprechpersonen im Landeslehrerprüfungsamt (Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe).

3.4.6 ERWEITERUNGSPRÜFUNG

Die Erweiterungsprüfung in einem dritten Fach kann entweder

a) zu einem beliebigen Termin **nach** Bestehen der Wissenschaftlichen Prüfung oder (bei geteilter Prüfung)

b) **gleichzeitig** mit dem Termin des zweiten Hauptfachs der Wissenschaftlichen Prüfung oder der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien.

Bewerber, die eine Erweiterungsprüfung ablegen wollen, erklären dies **bei der Meldung** zur Wissenschaftlichen Prüfung, den ein Bewerber, der die Erweiterungsprüfung (mit Hauptfachanforderung) zusammen mit dem 2. Hauptfach ablegt, kann, wenn er die Prüfung in

einem der beiden (ursprünglichen) Hauptfächer nicht bestanden hat, auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Hauptfaches treten lassen, falls die Wissenschaftliche Arbeit im erfolgreich abgeschlossenen Hauptfach angefertigt wurde.

Fehlende Unterlagen (einzelne Scheine, ...) für die Erweiterungsprüfung können noch bis zum letzten Vorlesungstag des Semesters vor dem Prüfungstermin nachgereicht werden.

Bei der Erweiterungsprüfung entfällt die Vorlage der Scheine für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, die Pädagogischen Studien und das Schulpraxissemester (§ 25 Abs. 7, Stand 22. Juli 2002

3.4.7 BEGLAUBIGUNG VON LEISTUNGSNACHWEISEN (SCHEINEN) FÜR DIE MELDUNG ZUR WISS. PRÜFUNG

Da Sie Ihren Meldeunterlagen für die Wiss. Prüfung die von der Wiss. Prüfungsordnung von 2001 geforderten Leistungsnachweise (Scheine) nicht im Original, sondern in Form von beglaubigten Kopien beifügen müssen, sollten Sie wissen, dass für die Beglaubigung von Scheinen nach dem Landeshochschulgebührengesetz und der darauf beruhenden Gebührenordnung der Universität Heidelberg Gebühren erhoben werden, wobei für Lehramtsstudierende folgende Regelung gilt:

Bei Beglaubigungen von Scheinen, die für die Zulassung bei einer staatlichen Prüfungsbehörde zwingend notwendig sind, gilt die Gesamtheit der Scheine als ein Schein, und es sind insgesamt Gebühren in Höhe von € 3,00 zu entrichten.

Neben den einzelnen Instituten der Universität und dem Studentensekretariat können Sie sich die für die Meldung zur Wiss. Prüfung erforderlichen Scheine zu den Konditionen der aktuell gültigen Gebührenordnung der Universität Heidelberg auch im Zentrum für Lehrerbildung nach vorheriger Anmeldung beglaubigen lassen.

Sie möchten weitere Informationen zur Beglaubigung von Leistungsnachweisen haben? Auf einer eigenen Seite zu diesem Thema finden Sie alles, was Sie als Lehramtsstudierende/r an der Universität Heidelberg zu diesem Thema wissen müssen.

3.4.8. BETRIEBS- ODER SOZIALPRAKTIKUM

Bitte beachten Sie:

1. Den Nachweis über das absolvierte Betriebs- oder Sozialpraktikum benötigen Sie erst für die Meldung zum Vorbereitungsdienst und nicht schon für die Meldung zur Wissenschaftlichen Prüfung.
2. Zur Förderung der Eigeninitiative künftiger Lehrpersonen verzichtet die Universität Heidelberg auf die Herausgabe einer verbindlichen Liste von Unternehmen oder sozialen Einrichtungen, bei denen das Betriebs- oder Sozialpraktikum absolviert werden kann. Mit freundlicher Unterstützung der Heidelberger Druckmaschinen AG ist allerdings eine Liste von Unternehmen aus der Metropolregion entstanden, die über die Konzeption des Betriebs- oder Sozialpraktikums informiert worden sind und sich bereit erklärt haben, Praktikumsplätze für Lehramtsstudierende zur Verfügung zu stellen; ein Rechtsanspruch auf einen Praktikumsplatz in diesen Unternehmen besteht jedoch nicht.

Links zum Betriebs- oder Sozialpraktikum:

- [Informationsseite des Kultusministeriums zum Betriebs- oder Sozialpraktikum](#)
- [Merkblatt des Kultusministeriums zum Betriebs- oder Sozialpraktikum](#) (mit Formular für die Bescheinigung des absolvierten Praktikums durch das Unternehmen bzw. die soziale Einrichtung)
- Informationen zum Betriebs- oder Sozialpraktikum erhalten Sie auch von den [Ansprechpersonen für den Vorbereitungsdienst bei den Regierungspräsidien](#)
- [Liste von Unternehmen in der Metropolregion mit Praktikumsplätzen](#) für (gymnasiale) Lehramtsstudierende im Rahmen des geforderten Betriebs- oder Sozialpraktikums

3.4.9 ETHISCH-PHILOSOPHISCHES GRUNDLAGENSTUDIUM

Im Bereich des [Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums \(EPG\)](#) schreibt die [Wissenschaftliche Prüfungsordnung \(WPO\) von 2001](#) in der [Anlage C](#) für die Meldung zur Wissenschaftlichen Prüfung folgende Leistungsnachweise vor:

Erfolgreiche Teilnahme (d. h. benoteter Schein) an

- 1 interdisziplinär ausgerichteten Lehrveranstaltung zu ethisch-philosophischen Grundfragen (EPG 1), z. B.
 - zum wissenschaftstheoretischen Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen
 - zu ethischen Dimensionen und Problemen von Wissenschaft und Forschung
 - zu grundlegenden begrifflichen Unterscheidungen der Ethik
 - zu bedeutenden Theorien der Ethik
- 1 Lehrveranstaltung zu fach- bzw. berufsethischen Fragen (EPG 2), beispielsweise
 - zu ethischen Dimensionen und Fragen des jeweiligen Fachs im Kontext der Bereichsethiken
 - zu grundlegenden Ansätzen und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik
 - zur gesellschaftlichen Bedeutung des jeweiligen Fachs

Als Lehrveranstaltungen zum [Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium](#) im Sinne der [WPO 2001 \(Anlage C\)](#) werden vom [Landeslehrerprüfungsamt \(Außenstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe\)](#) nur diejenigen Lehrveranstaltungen anerkannt, die durch die [EPG-Koordinationsstelle an der Universität](#) mit einem entsprechenden Vermerk versehen und in die Liste der EPG-Veranstaltungen aufgenommen worden sind.

Fehlt dieser Hinweis bei einer Lehrveranstaltung, kann davon ausgegangen werden, dass die betreffende Lehrveranstaltung nicht als Lehrveranstaltung im Rahmen des [Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums \(EPG\)](#) im Sinne der [WPO 2001 \(Anlage C\)](#) anerkannt werden kann.

Wichtiger Hinweis: In Lehrveranstaltungen, die von der [EPG-Koordinationsstelle der Universität](#) explizit als EPG-Veranstaltungen zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind, kann ein fachbezogener Leistungsnachweis (Schein) und gleichzeitig ein EPG-Schein nur dann erworben

werden, wenn beide Leistungsnachweise nachweisbar durch zwei unterschiedliche Leistungen (z. B. Hausarbeit und Klausur) mit getrennter Bewertung zustande gekommen sind.

Antworten auf alle Ihre Fragen zum Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium (EPG) hat die EPG-Koordinationsstelle der Universität Heidelberg. Wenden Sie sich bitte ggf. direkt dorthin.

3.4.10 PÄDAGOGISCHE STUDIEN

Im Bereich der Pädagogischen Studien schreibt die Wissenschaftliche Prüfungsordnung (WPO) von 2001 in Abschnitt 1 der Anlage B für die Meldung zur Wissenschaftlichen Prüfung folgende **Leistungsnachweise** vor:

- 1.1. Teilnahme (d. h. unbenoteter Teilnahmechein) an
 - einer Vorlesung bzw. Lehrveranstaltung zur Einführung in die Pädagogik/Schulpädagogik
 - einer Vorlesung bzw. Lehrveranstaltung zur Einführung in die Pädagogische Psychologie
- 1.2. Erfolgreiche Teilnahme (d. h. benoteter Schein) an zwei Seminaren zur Vertiefung der folgenden Auswahl von Problembereichen:
 - Schule als Institution
 - Schule in ihrem sozial-kulturellen Umfeld
 - Die Lehrkraft und ihre Kompetenzen
 - Strukturen und Organisationsformen von Lehr- und Lernprozessen

Die Noten der Leistungsnachweise in den Pädagogischen Studien (nach WPO, Anlage B, Abschnitt 3) gehen wie folgt in die Gesamtnote der Wissenschaftlichen Prüfung mit ein:

Die Noten der Leistungsnachweise aus 1.2. werden im Verhältnis 1:1 zur Note über die Pädagogischen Studien zusammengefasst. Sie fließen in die Gesamtnote über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß § 16 Abs. 9 ein.

§ 16, Abs. 9 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung von 2001 informiert über den Modus zur **Berechnung der Gesamtnote über die Wissenschaftliche Prüfung:**

Die Gesamtnote ergibt sich **aus dem auf eine Dezimale hinter dem Komma errechneten Durchschnitt der Endnoten der Prüfungsfächer, der Note der Wissenschaftlichen Arbeit, der Endnote der Pädagogischen Studien und der Endnote des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums**. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote des ersten Hauptfachs 20-fach
2. die Endnote des zweiten Hauptfachs 20-fach
3. die Note der Wissenschaftlichen Arbeit 5-fach
4. **die Endnote in den Pädagogischen Studien 3-fach**
5. die Endnote im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium 2-fach.

3.5 BERÜCKSICHTIGUNG VON ANTIKE UND MITTELALTER IM LEHRAMTSSTUDIUM

Bitte beachten Sie, dass folgender Abschnitt der WPO beim Erwerb der zur Zulassung zum Examen nötigen Scheine berücksichtigt werden muss:

1.2.3 „Die Wahl der Proseminare, Hauptseminare und Übungen ist so zu treffen, dass Antike und Mittelalter berücksichtigt sind.“ (WPO Anlage Philosophie/Ethik (13. März 2001))

Das heißt, der Bereich „**Antike**“ muss explizit durch mindestens ein Pro- oder Hauptseminar mit entsprechender Thematik abgedeckt werden

UND

der Bereich „**Mittelalter**“ muss ebenfalls durch mindestens ein Pro- oder Hauptseminar abgedeckt werden. Da das Lehrangebot das Mittelalter nicht immer ausreichend berücksichtigt, kann die Berücksichtigung des Mittelalters auch in einer Lehrveranstaltung mit anderer Thematik nachgewiesen werden, unter der Voraussetzung, dass die Berücksichtigung des Mittelalters in geeigneter Weise durch eine entsprechende Klausurarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit nachgewiesen ist. Der betreffende Leistungsnachweis muss einen entsprechenden Vermerk tragen.

Entsprechende Seminare für den Bereich „Mittelalter“ finden Sie im KVV gekennzeichnet.